

ONLINE- KLEINANZEIGEN

Feine Medien GmbH

www.kleinanzeigen-landesweit.de

Online-Kleinanzeigen – schützen Sie sich vor Betrug!

Ein eBook für Käufer und Verkäufer

Online-Kleinanzeigen – schützen Sie sich vor Betrug!

Ein eBook für Käufer und Verkäufer

Kleinanzeigen sind oftmals eine gute Sache: für Privatpersonen wie für kleinere Gewerbetreibende. Onlineanzeigen sind dabei für den Verkäufer oftmals noch effektiver als ihr Pendant in Zeitungen, weil es im Internet viel mehr potenzielle Leser und Käufer gibt. Umgekehrt trifft man als potenzieller Käufer hier oftmals auf ein breiteres Angebot als in lokalen Printmedien. Allerdings ist man auch im Internet letztlich nicht vor Betrug gefeit. Es gibt hier ebenso Verkäufer, die Ware versenden und niemals Geld dafür erhalten, wie Käufer, die vergeblich auf die bestellte Ware warten, nachdem sie gezahlt haben.

Was dieses eBook möchte

Dieses eBook möchte Sie vor Betrügern und Betrugsfällen rund um Kleinanzeigen im Internet warnen. Es wird Ihnen:

- typische Betrugsfälle rund um Kleinanzeigen im Internet vorstellen, damit Sie nicht darauf hereinfallen.
- Tipps geben, wie man sichere Käufe im Internet abwickelt, bei denen sowohl der Käufer als auch der Verkäufer am Ende das erhalten, was ihnen zusteht.
- häufig gestellte Fragen rund um Betrug bei Kleinanzeigen beantworten. Einige dieser Fragen: Wie hoch sind die Chancen betrogener Käufer, ihr Geld zurückzuerhalten? Welche Strafen haben Betrüger zu erwarten? Und reicht ein Zeuge als Beleg dafür aus, dass man als Verkäufer Ware versendet hat, wenn der Käufer behauptet, sie niemals erhalten zu haben?

Schließlich wird dieses eBook Ihnen auch zeigen, wie man eine Kleinanzeige rechtssicher gestaltet. Darf man eigentlich fremde Bilder in solch einer Anzeige verwenden? Darf man Alkohol oder Paintball-Waffen einfach so übers Internet verkaufen? Und muss die Kleinanzeige ein Impressum enthalten? Das sind einige der Fragen, die wir im Teil III des eBooks beantworten. Wir danken der freundlichen Unterstützung der IT-Recht Kanzlei in München.

Was dieses eBook nicht möchte

Viele Verkäufer und Käufer, die Kleinanzeigen nutzen, sind ehrliche Menschen. Die Online-Kleinanzeige ist kein Glücksspiel, bei dem man nur darauf hoffen kann, Geld für einen Verkauf oder bezahlte Ware zu erhalten. Dieses eBook möchte Ihnen die Online-Kleinanzeige deshalb nicht madig machen. Es mahnt nur zur Vorsicht, die bei allen Geschäften – privat oder gewerblich – angebracht ist, bei denen sich Käufer und Verkäufer nicht unmittelbar gegenüberstehen. Aber genug der Vorrede. Widmen wir uns den eigentlichen Inhalten.

Teil 1 – Bei Kleinanzeigen betrogen worden und nun?

1.) Wie bekomme ich die richtige Identität des Verkäufers / Käufers?	4-5
2.) Muss ich einen Anwalt, die Polizei, das BKA oder die Staatsanwaltschaft einschalten?	5
3.) Wie hoch sind meine Chancen, das Geld wieder zu bekommen?	5-6
4.) Welche Strafen erwarten die Täter?	6
5.) Was ist, wenn der Täter Hartz IV Empfänger ist? Lohnt eine Anzeige?	7
6.) Der Verkäufer hat einen Zeugen fürs Versenden der Ware; was bedeutet das?	7-8

Teil 2 – Welche Tricks wenden Betrüger bei Kleinanzeigen an?

1.) Western Union Zahlungen	8-9
2.) Paysafecard Zahlungen	9-10
3.) PayPal Tricks	10-12
4.) Zahlungen ins Ausland	12-13
5.) Verträge, Personalausweise, Führerscheine	13
6.) Deutsche Kontodaten – alles sicher?	14
7.) Schmuck und Zertifikate	14-15
8.) Packstation und Geldboten	15-16

Teil 3 – rechtliche Anforderungen & Probleme mit einer Kleinanzeige

1.) Ist ein Impressum bei gewerblichen/privaten Kleinanzeigen Pflicht?	16-17
2.) Darf ich Markennamen in der Anzeige erwähnen?	17
3.) Darf ich Bilder oder Produktbeschreibungen von anderen Webseiten kopieren?	17-18
4.) Darf ich andere Menschen vor Kleinanzeigen-Betrügern warnen?	18
5.) Kann ich meine Kontodaten in den Anzeigentext schreiben?	18-19
6.) Darf ich Plagiate aus dem letzten Urlaub verkaufen?	19
7.) Darf ich Waffen oder Paintball Waffen verkaufen?	20-21
8.) Darf ich alkoholische Getränke verkaufen – minderjährige Käufer?	21
9.) Waren aus dem Ausland und Zollvorschriften	23
Ein Wort zum Abschluss	23

Teil 1 – Bei Kleinanzeigen betrogen worden und nun?

Grundsätzlich gilt: Tun Sie alles Mögliche, um einen Betrug im Vorfeld zu verhindern. Entscheiden Sie sich bei Unsicherheit und im Zweifelsfall dagegen, das Angebot eines Käufers oder Verkäufers auf einem Kleinanzeigen-Portal anzunehmen. Hinterher zu versuchen, einen Betrüger zu entlarven und sein Geld oder seine Ware zurückzubekommen, ist immer die schwierigere Aufgabe. Manchmal ist es jedoch zu spät dafür, diese Warnung zu beherzigen. In diesem Kapitel des eBooks soll es deshalb darum gehen, was NACH einem Betrug sinnvoll beziehungsweise möglich ist.

1) Wie bekomme ich die richtige Identität des Verkäufers / Käufers?



Die Antwort wird Ihnen eventuell nicht gefallen; in einer ganzen Reihe von Fällen wird es fast unmöglich, die Identität eines betrügerischen Verkäufers oder Käufers herauszufinden. Das gilt insbesondere dann, wenn Profi-Betrüger am Werk sind. Sie melden sich mit gefälschten Daten auf Kleinanzeigen-Portalen an, nutzen fremde Konten oder aber Konten, die sie mit gefälschten Daten eröffnet haben, und halten das Risiko, dass ihre wahre Identität ans Licht kommt, somit gering. Bei nicht professionellen Betrügern besteht bisweilen eine größere Chance, die Identität herauszufinden. Sie sollten sich in jedem Fall an diverse Stellen wenden, die Ihnen teils bei der Suche nach der Identität eines Käufers oder Verkäufers helfen können und mehr Möglichkeiten als Sie haben.

Es ist immer sinnvoll, den Betreiber des jeweiligen Kleinanzeigen-Portals zu kontaktieren. Allerdings sind die Hürden der Anmeldung, um solch ein Portal zu nutzen (auch für Betrüger), bisweilen niedrig. Sie beschränken sich teils auf die Angabe der E-Mail-Adresse, sodass die Betreiber selbst keine große Chance haben, die wahre Identität eines Käufers oder Verkäufers auf ihren Portalen herauszufinden. Sie können zwar die mögliche Registrierung von Betrügern löschen, aber aufgrund der niedrigen Hürde der Anmeldung sind die Betrüger schnell wieder aktiv. Das Melden eines betrügerischen Vorfalles kann

den Portalbetreibern aber möglicherweise dabei helfen, künftig Anzeigen mit betrügerischer Absicht besser und schneller zu erkennen. Auch dann wäre bereits etwas gewonnen. Etwas größere Chancen haben die Betreiber, wenn mehr Daten bei der Anmeldung abgefragt werden, aber auch die können gefälscht sein.

Melden Sie sich im Betrugsfall zudem bei der Polizei. Auch wenn mittels Bankdaten die Identität eines Betrügers festgestellt werden könnte, geben Banken diese Daten oftmals nicht preis. Auch Kleinanzeigen-Portale, die mehr Daten als nur die E-Mail-Adresse eines Betrügers besitzen, werden sich vermutlich zieren, Ihnen solche Daten zu geben. Meldet sich jedoch die Polizei aufgrund einer Anzeige, steigt die Chance, dass Kleinanzeigenportale und Banken kooperieren. Es ist wichtig, dass Sie möglichst alle Daten, Mails etc. sammeln, die Sie vom Betrüger bekommen haben und einen Kauf oder Verkauf über ein Kleinanzeigenportal auch zeitlich protokollieren. Je mehr Daten Sie haben, desto höher ist die Chance, eine Identität herauszufinden. Das gilt auch dann, wenn die Daten nicht korrekt bzw. erfunden sind.

Eine geringe Chance, eine Identität zu ermitteln, kann sich bei nicht allzu cleveren Betrügern ergeben, mit denen man telefoniert hat. Über die Rückwärtssuche von Diensten wie Klicktel.de lässt sich eventuell die der Telefonnummer zugeordnete Adresse herausfinden. Bei einer Handynummer wird die Suche noch schwieriger. Mit der Vorwahl der Nummer können Sie zumindest den Anbieter herausfinden. Welche Vorwahl welchem Anbieter zugeordnet ist, erfahren Sie beispielsweise hier: http://www.telespiegel.de/html/vorwahlnummern_handy.html. Zumindest die Polizei könnte über die Handynummer und die Nachfrage beim jeweiligen Telekommunikations-Dienstleister bei der Identitätsermittlung

einen Schritt weiter kommen. Aber noch einmal: Nicht selten sind die Chancen, die wahre Identität eines Betrügers herauszufinden, nicht sehr groß. Vorsicht vor einem Kauf oder Verkauf auf einem Kleinanzeigenportal ist deshalb stets die bessere Variante als hinterher auf Identitätssuche zu gehen.

2.) Muss ich einen Anwalt, die Polizei, das BKA oder die Staatsanwaltschaft einschalten?

Sie müssen definitiv niemanden einschalten, aber Sie sollten es tun. Vieles dazu haben wir bereits im Punkt 1, „Wie bekomme ich die richtige Identität des Verkäufers / Käufers?“ erläutert. Eine Strafanzeige kann man natürlich bei der nächsten lokalen Polizei-Dienststelle oder Staatsanwaltschaft stellen. Alternativ ist auch eine Onlineanzeige möglich, etwa auf den folgenden Seiten:

<https://www.berlin.de/polizei/internetwache/indexmitc.php> (auch Links zu anderen Bundesländern)

<http://www.online-strafanzeige.de/index.php>.

Aber Achtung: Der Betreiber der Seite Online-Strafanzeige gibt selbst den Ratschlag:

„Bedenken Sie bitte gründlich, ob Sie wirklich eine Online-Strafanzeige stellen möchten. Wir empfehlen, mindestens eine Nacht darüber zu schlafen und mit Freunden oder der Familie zu sprechen. Zudem sollten Sie sich durch einen spezialisierten Rechtsanwalt beraten lassen!“

Der beste erste Weg nach einem möglichen Betrug führt also zu einem Rechtsanwalt oder zur Rechtsberatung der Verbraucherzentralen. Die Adresse der nächstgelegenen Verbraucherzentrale finden Sie auf [Verbraucherzentrale.de](http://www.verbraucherzentrale.de) (<http://www.verbraucherzentrale.de>). Ist möglicherweise ein Kontomissbrauch Bestandteil des Betrugsfalls, kann auch eine Meldung der vom Betrüger angegebenen Kontodaten bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) Sinn machen. Die Bafin hat dazu ein Online-Beschwerdeformular ins Internet gestellt. Sie finden es hier: https://www.bafin.buergerservice-bund.de/formulare/f_bank_de.php.

Aber auch vor einer solchen Onlinebeschwerde sollten Sie sich rechtlich beraten lassen. Daneben ist es eventuell sinnvoll, sich mit anderen Betrogenen auf passenden Internetforen auszutauschen – auch dort erhält man möglicherweise Unterstützung. Gemeinsames Handeln kann die Erfolgchancen steigern. Solch ein Onlineforum ist beispielsweise das [Betrugsopferforum.com](http://www.betrugsopferforum.com) (<http://www.betrugsopferforum.com>).

3.) Wie hoch sind meine Chancen, das Geld wieder zu bekommen?



Leider müssen wir Ihnen an dieser Stelle mitteilen, dass es wie bei der Suche nach der wahren Identität eines betrügerischen Käufers oder Verkäufers insbesondere bei Profi-Betrügern oftmals fast unmöglich ist, sein Geld zurückzuerhalten. Bemerkte man einen Betrug sehr früh, besteht bei bestimmten Zahlungsarten eine gewisse Chance. Bei einer Paypal-Zahlung ist das etwa der Fall. Unter Umständen gibt es die Möglichkeit, sein Geld hier zurückbuchen zu lassen. Das kann bisweilen für Verkäufer negativ sein, weil betrügerische Käufer das für Betrug ausnutzen (siehe Teil 2.3 – Paypal Tricks). Überweisungen lassen sich im Allgemeinen gar nicht zurückholen. Wer sehr, sehr schnell reagiert und mit seiner Bank telefoniert, hat aber zumindest bisweilen eine winzige Chance auf eine Rückbuchung, falls das Geld

noch nicht auf ein anderes Konto überwiesen wurde. Auch bei einer Zahlung über Paypal ist Eile gefragt; gerade bei professionellen Betrügern wird die Chance auf zurückerhaltenes Geld ansonsten verschwindend gering.

Eine Strafanzeige sollte man als Betrugsopfer in jedem Fall stellen, aber das ist noch keine Chance, finanziell verlustfrei aus der Sache herauszukommen, selbst wenn die Identität des Betrügers ermittelt wurde. Dafür müssten Sie gegen den gefassten Betrüger zivil klagen, was allerdings oft erst einmal Kosten verursacht. Wer über eine passende Rechtsschutzversicherung versichert ist, hat hier eventuell ein geringeres finanzielles Risiko. Hat man eine Ware geliefert, ohne dafür Geld erhalten zu haben, ist auch ein gerichtliches Mahnverfahren möglich, um sein Geld doch noch zu erhalten.

Mahnträge können auch online auf Mahngerichte.de (<http://www.mahngerichte.de>) gestellt werden. In Foren zum Thema Onlinebetrug wird allerdings kontrovers diskutiert, wie sehr solche Mahnverfahren Sinn machen und ob es nicht besser wäre, direkt eine Strafanzeige zu stellen. In jedem Fall sollten Sie etwas Vorsicht walten lassen! Nicht alles, was Sie für Betrug halten, muss auch den Tatbestand des Betrugs erfüllen. Nehmen Sie am besten vor einer Anzeige eine Rechtsberatung in Anspruch.

4.) Welche Strafen erwarten die Täter?

Beim Internetbetrug nach einem Kauf oder Verkauf über Kleinanzeigenportale handelt es sich in der Regel um einen so genannten Eingehungsbetrug. Bei dieser Art des Betrugs gibt der Käufer oder Verkäufer in täuschender Absicht vor, die aus dem jeweiligen Kauf/Verkauf entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen, sobald die Fälligkeit gegeben ist. Nicht um einen Eingehungsbetrug handelt es sich, wenn etwa ein Käufer ein Produkt mit der Absicht kauft, es auch tatsächlich zu bezahlen, dann aber aus irgendeinem Grund zahlungsunfähig wird und nicht zahlt. Selbst für Gerichte ist es dabei bisweilen nicht einfach, Urteile zu fällen.

Hat ein Käufer oder Verkäufer tatsächlich in betrügerischer Absicht ein Produkt auf einem Kleinanzeigenportal angeboten oder gekauft, ohne dabei die Absicht zu haben, a) das Produkt zu versenden oder b) zu bezahlen, greift Paragraph 263 (Betrug) des Strafgesetzbuchs (StGB). Laut Absatz 2 ist bereits der Versuch des Betrugs strafbar. In Paragraph 263, Absatz 1, wird Betrug definiert und das Strafmaß festgelegt:

„Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Die Bandbreite der möglichen Strafe ist also groß und wird noch größer: So werden besonders schwere Betrugsfälle laut Gesetz mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Als besonders schwer gelten unter anderem Betrugsfälle, bei denen die Betrüger gewerbsmäßig oder im Rahmen einer Betrugsbande handeln (<http://dejure.org/gesetze/StGB/263.html>). Welches Strafmaß verhängt wird, ist also abhängig von der Art des Betrugs und oftmals auch beeinflusst vom Wert der Ware, die nicht bezahlt oder geliefert wurde. Je nach konkretem Betrugsfall können neben dem Betrugs-Paragrafen 263 des StGB weitere verletzt werden. So kann es beim Betrug zur Erfüllung weiterer Straftatbestände wie Urkundenfälschung oder Ausspähen von Daten kommen, was Einfluss auf das Strafmaß haben kann.



5.) Was ist, wenn der Täter Hartz IV Empfänger ist? Lohnt eine Anzeige?



Sie sollten einen Betrug nach Absprache mit einem Rechtsanwalt in jedem Fall anzeigen, weil es sich bei einem Betrug auf einem Kleinanzeigenportal um ein strafbares Fehlverhalten handelt, das geahndet werden sollte. Aber macht die Anzeige auch Sinn, um die bestellte und bezahlte Ware doch noch zu erhalten oder für verkaufte und verschickte Ware doch noch Geld zu erhalten? Ist man sich etwa als Verkäufer nicht sicher, ob es sich etwa bei Nichtzahlung eines bestellten Artikels um einen Betrug handelt, leitet man eventuell erst einmal ein Zivilverfahren ein. Ein Betrug wäre nur dann gegeben, wenn der Käufer von Anfang an die Absicht hatte, den bestellten Artikel nicht zu bezahlen oder ihm bewusst war, dass er ihn aufgrund seiner finanziellen Situation nicht zahlen kann.

Handelt es sich beim säumigen Zahler dann um einen Hartz IV-Empfänger, wird eine Pfändung wegen Nichterreichen der Pfändungsfreigrenze wohl ins Leere laufen. Es bleibt also die Frage, ob der säumige Zahler noch irgendwelche pfändbare Wertgegenstände besitzt. Ist das nicht der Fall, bleibt man erst einmal auf seiner Forderung sitzen. Falls eine finanzielle Forderung besteht, sollte man dennoch durch ein Mahnverfahren einen Titel erwerben. Er gilt immerhin dreißig Jahre und erhält dem Besitzer langfristig die Chance, seine Forderung beglichen zu bekommen, falls der Arbeitslosengeld 2 (Hartz IV) - Empfänger doch noch zu Geld kommt und etwa unabhängig vom ALG2 wird. Die zivilrechtliche Klage ist der Weg, um bei einem verurteilten Betrüger sein Geld zurückzuerhalten. Die Durchsetzung des Anspruches im Wege des Mahnverfahrens ist vergleichsweise preiswert, aber die zivilrechtliche Klage kann teuer werden. Wer rechtsschutzversichert ist, ist dabei im Vorteil. Andere müssen abschätzen, ob sich der mögliche finanzielle Aufwand lohnt. Eine Privatinsolvenz des Betrügers befreit ihn übrigens nicht von Schulden, die sich aus einer Straftat gegen ihn ergeben. Dennoch ist klar: Hat der Betrüger tatsächlich kein Vermögen und bezieht ALG 2, geht man möglicherweise als Betrogenener erst einmal leer aus.

6.) Der Verkäufer hat einen Zeugen fürs Versenden der Ware; was bedeutet das?

Angenommen, ein Käufer hat über ein Kleinanzeigenportal ein Produkt gekauft und das Produkt anschließend nicht erhalten. Es war der Versand eines Päckchens ohne Einlieferungsbeleg vereinbart. Der Verkäufer gibt vor, einen Zeugen für den Versand zu haben. Reicht das aus? Bei Verkäufen von Privat zu Privat hat nach allgemeiner Rechtsauffassung der Käufer das Risiko des Verlusts, sobald das Paket versendet wurde (§ 447 Abs.1 BGB).

Eine Ausnahme kann bestehen, wenn etwa nachweisbar ein versicherter Versand vereinbart wird und der Verkäufer das Paket dennoch unversichert versendet hat. Das bisher Geschriebene bedeutet: Wenn der Verkäufer behauptet, das Päckchen verschickt zu haben und es sei auf dem Transportweg verloren gegangen, hat der Käufer in der Regel erst einmal kein Anrecht auf einen zurückerstatteten Kaufpreis. Kann der Verkäufer einen Zeugen für den Versand der Ware beibringen, wird es auch auf dessen Glaubwürdigkeit ankommen, um beurteilen zu können, ob die Ware tatsächlich versendet wurde.

Achtung: Der Onlinebezahlendienst PayPal akzeptiert Zeugen alleine im Allgemeinen nicht als Beleg für einen ordentlichen Versand. Fordert der Käufer daher sein Geld zurück, weil er die Ware (angeblich?) nicht erhalten hat, wird es ihm von PayPal oft auch zurückerstattet. Das ist positiv, wenn der Verkäufer die Ware tatsächlich nicht verschickt hat, weil es den Käufer vor einem finanziellen Verlust schützen kann. Dem Verkäufer steht dann natürlich der Klageweg offen, aber ein Betrüger wird wohl eher darauf verzichten. Die Sache ist negativ (für den Verkäufer), wenn der Käufer der Betrüger ist, die korrekt versendete Ware erhalten hat, aber behauptet, sie NICHT erhalten zu haben. Zumindest für Paypal reicht dann ein Zeuge nicht aus, um den ehrlichen Verkäufer zu schützen.

Bei gewerblichen Verkäufern liegen die Dinge etwas anders als bei privaten. Hier tragen die Verkäufer das Risiko des zufälligen Verschwindens der versendeten Ware – von dieser Regelung kann auch nicht zulasten des privaten Käufers abgewichen werden (§§474 Abs.2, 475 BGB). Geht die Ware unterwegs verloren, muss der gewerbliche Verkäufer die Ware (falls vorhanden) nochmals versenden oder dem Käufer den Kaufpreis zurückerstatten. Wiederum gilt: Gegenüber Paypal ist ein Zeuge alleine kein Beweis und PayPal wird vom Käufer gezahltes Geld wahrscheinlich zurückbuchen, wenn der behauptet, er habe die Ware nicht erhalten. Auch vor Gericht bietet ein Zeuge einem Verkäufer nur bedingt die Sicherheit, dass er wirklich Geld erhält, wenn der Käufer betrügerisch behauptet, das Paket mit der Ware nicht erhalten zu haben.

Insgesamt gilt: Verkäufer sollten sich nicht auf einen Zeugen verlassen, sondern zusätzlich einen Einlieferungsbeleg vorlegen können. Umgekehrt sollten auch Käufer auf einen versicherten Versand bestehen.

Teil 2 – Welche Tricks wenden Betrüger bei Kleinanzeigen an?

Wir maßen uns hier nicht an, Ihnen alle möglichen Varianten des Onlinebetrugs vorzustellen, die im Rahmen von Geschäften auf Kleinanzeigenportalen passieren könnten. Es gibt zu viele dieser Varianten. Aber einige der in den letzten Jahren häufiger vorkommenden Betrugsmaschen stellen wir Ihnen hier vor. Das dient dazu, Sie ein wenig für die mögliche Vorgehensweise von Betrügern zu sensibilisieren. Die Dokumentation einiger typischer Betrugsfälle kann Ihnen zudem helfen, zukünftig ehrliche Kauf- oder Verkaufsabsichten besser von Betrugsversuchen zu unterscheiden.

1.) Western Union Zahlungen



Manche Tricks werden alt und verlieren dennoch nicht an Wirkung. Besondere Vorsicht ist für Käufer geboten, die auf eine geäußerte Kaufabsicht eine englischsprachige Antwort mit der Aufforderung erhalten, den zu zahlenden Betrag vorab via Western Union zu überweisen. Die Western Union Bank ist kein unseriöses Unternehmen. Aber ihr

Online-Geldtransferservice kann für Betrug ausgenutzt werden. Western Union warnt potenzielle Nutzer seiner Geldtransfer-Dienstleistung deshalb selbst,

- „dass sie (die Dienstleistung) zwar gut sei, um Geld an ‚bekannte und vertrauenswürdige Personen‘ zu senden,
- dass sie jedoch NICHT für den Geldtransfer an Unbekannte bestimmt ist.“

Zugleich sichert sich die Bank ab, indem sie angibt: „Western Union ist kein Treuhänder und ist nicht für die Qualität oder den Nichterhalt von irgendwelchen Waren oder Dienstleistungen verantwortlich.“ Das bedeutet, dass sich einmal über Western Union gesendetes Geld nicht zurückholen lässt. Der Abholer des Geldes muss auch über kein Bankkonto verfügen. Erhält er vom Käufer die so genannte Money Transfer Control Number (MTCN), die Western Union dem jeweiligen Geldtransfer zuordnet, kann er sich das Geld bar in einer Western Union Filiale auszahlen lassen. Alles, was er zusätzlich benötigt, ist ein Ausweis als Identitätsnachweis. Betrüger nutzen in solchen Fällen gefälschte Ausweise. Auf die gekaufte Ware wartet der Käufer anschließend vergebens und die Identität des betrügerischen Verkäufers bleibt verborgen.

Die Betrüger sind nicht immer Einzeltäter

Diese Art des Betrugs ist keineswegs ein Einzelfall. So berichtete etwa das Magazin „Spiegel“ 2010 auf Basis von Recherchen der PC-Zeitschrift „Chip“ von kriminellen Vereinigungen im Ausland, deren Strukturen denen eines Unternehmens ähneln und die die Dienste von Western Union für Betrug ausnutzen. Das Thema des Artikels ist der Betrug bei Onlineauktionen. Aber dieselbe Masche lässt sich auch in Verbindung mit Kleinanzeigen durchziehen. Vorsicht ist dabei nicht alleine beim Produktkauf geboten, wie das folgende Beispiel zeigt.

Vorsicht auch bei Immobilienanzeigen

Auch Immobilienanzeigen werden bisweilen betrügerisch genutzt. Dabei locken Anbieter mit scheinbar extrem günstigen Wohnungen in Großstädten potenzielle Mieter. Setzen die sich mit dem scheinbaren Vermieter in Kontakt, erhalten sie angeblich den Zuschlag für die Wohnung und den Hinweis, die Kautions – etwa via Western Union – ins Ausland zu transferieren, da sich der „Vermieter“ derzeit dort befindet. Die Wohnungsschlüssel würden dann via Kurier versendet. Das Ende der Geschichte ist wahrscheinlich vielen Lesern bereits klar: Das Geld ist weg. Irgendwelche Wohnungsschlüssel kommen beim Mieter nie an.

2.) Paysafecard Zahlungen



Das Prinzip der Paysafecard ist relativ einfach und eigentlich vorteilhaft für diejenigen, die mit ihr arbeiten. Es sind Prepaidkarten mit einem 16-stelligen Code, die man etwa bei Tankstellen sowie in einigen Drogeriemärkten und Discountern

bekommt. Angenommen, ein Nutzer kauft eine Paysafecard im Wert von 100 Euro. Dann hat er mit dieser Karte ein Guthaben von 100 Euro. Mit ihm kann er dann etwa kostenpflichtige Funktionen bei Onlinespielen oder auf Flirtportalen bezahlen oder auch Gutscheine für Amazon.de oder Nintendo Wii kaufen.

Das Ganze funktioniert mit der Eingabe von Benutzername und Passwort auf der jeweiligen Website, falls man auf „paysafecard“ registriert ist, oder aber mit Eingabe des 16-stelligen Codes von der Karte. Die Sache ist relativ sicher und bietet durch das Prepaid-Verfahren hohe Kostenkontrolle, solange (!) nicht Unbefugte Benutzernamen und Passwort oder aber den Code auf der Karte kennen. Kennen sie diese Daten, können sie anonym über das Guthaben auf der Karte verfügen. Betrüger versuchen deshalb auf vielfältige Weise, an die Daten heranzukommen. Zu ihnen zählen auch Betrüger, die in betrügerischer Absicht Produkte auf Kleinanzeigen-Portalen und/oder in Onlineauktionen anbieten oder solche, die sich als Käufer ausgeben. Typische Fälle:

Ein angeblicher Anbieter erstellt eine Kleinanzeige, in der er das Produkt X anbietet. Ein potenzieller Käufer nimmt mit ihm Kontakt auf und der Verkäufer bittet ihn um Zahlung via Paysafecard. Der Käufer soll ihm den Paysafecard Code via Mail zuschicken. Wenn er dem Wunsch folgt, tappt er in die Falle. Paysafecards sind ein anonymes Zahlungsmittel, das von jedem in Anspruch genommen werden kann, der den jeweiligen Code besitzt. Der betrügerische Verkäufer erhält das Geld, der Kunde jedoch nicht das von ihm gekaufte Produkt.

Die Sache funktioniert aber auch noch sehr viel komplizierter und raffinierter. Solch ein Fall wurde auf Antiquariatsrecht.de dokumentiert. Person „A“ ist der betrügerische Verkäufer, „B“ ist der Käufer. Darüber hinaus spielen noch Kontoinhaber „C“ und eventuell Buchhändler „D“ eine Rolle. Aber der Reihe nach:

- „A“ bestellt zunächst bei „C“, der Paysafecards im Internet verkauft, eine Paysafecard im Wert von 25€. Er soll das Geld unter dem Verwendungszweck „abcde“ auf das Konto von „C“ überweisen.

- Nun bietet Betrüger „A“ mit einer Kleinanzeige ein Buch im Wert von 25€ in einer Kleinanzeige an. Käufer „B“ erwirbt das Buch. „A“ bittet „B“ anschließend, den Kaufbetrag mit dem angegebenen Verwendungszweck „abcde“ zu überweisen. Er gibt ihm dafür die Kontodaten von „C“ (dem Paysafecard-Verkäufer) und gibt sie als seine aus.
- „B“ überweist das Geld auf das Konto von „C“. Da „C“ nun aufgrund des Zahlungseingangs und des Verwendungszwecks denkt, Betrüger „A“ habe gerade seine Paysafecard bezahlt, verschickt er den Code der Karte via Mail an „A“.
- „Betrüger „A“ hat damit den Paysafecard-Code und verfügt über die 25€. Das von „B“ bestellte Buch verschickt er natürlich nie. Seine Identität ist auch niemandem bekannt.
- Bisweilen geht die Geschichte noch weiter. Betrüger „A“ bestellt unter dem Namen des Käufers („B“) beim Buchhändler „D“ das von „B“ über die Kleinanzeige erworbene Buch. Es wird anschließend von dem Buchhändler an „B“ geliefert.
- „B“ glaubt nun, die Buchsendung wäre von Betrüger „A“ veranlasst worden und sei bereits bezahlt. Betrüger „A“ gewinnt dadurch Zeit, da für „B“ die Welt in Ordnung zu sein scheint. Sie ist es spätestens dann nicht mehr, wenn „B“ die erste Mahnung des Buchhändlers „D“ erhält. Der hat für sein Buch schließlich bisher kein Geld gesehen. Er wurde ebenso getäuscht wie Käufer „B“ und Paysafecard-Händler „C“. Gewonnen hat Betrüger „A“, der das Geld kassiert hat.

Das Unternehmen „Prepaid Services Company Ltd“ schreibt selbst auf seiner Website: „Bitte gib keine paysafecard Daten an eBay-Verkäufer weiter!“ Das sollte auch bei Anbietern gelten, die über Kleinanzeigen-Portale Produkte verkaufen. Bei der zweiten Betrugsmasche bietet es zumindest einen gewissen Schutz, wenn man beim Verwendungszweck neben dem vom Verkäufer geforderten Angaben schreibt, wofür man eigentlich zahlt. Bestenfalls merkt dann der Paysafecard-Anbieter, dass irgendetwas nicht stimmt, wenn etwa plötzlich „Buchbestellung“ beim Verwendungszweck steht, obwohl er gar keine Bücher vertreibt. Ein gewisses Risiko bleibt jedoch.

3.) PayPal Tricks



Die vereinbarte PayPal-Zahlung bei einem Kauf kann sowohl dem Käufer als auch dem Verkäufer zum Verhängnis werden. Obwohl scheinbar Geld via PayPal versendet wurde, kann es etwa passieren, dass der Verkäufer Ware verschickt und dennoch nicht dafür bezahlt wird. Auf der anderen Seite ist möglicherweise ein

zweiter Verkäufer der Betrogene, wenn jemand ein Produkt von einem ersten Verkäufer kauft, via PayPal zahlt und anschließend das Geld zurückfordert, weil er keine Ware dafür erhalten hat. Klingt kompliziert? Unsere Beispiele zeigen auf, wie solche Betrugsmaschen funktionieren.

Betrug von Käufern - das falsche PayPal

Herr X verkauft die Ware Y auf PayPal und erhält eine Mail eines scheinbaren Käufers aus London. Er bietet Herrn X die Vorauszahlung der Ware via PayPal an. Herr X akzeptiert und erhält wenig später eine Mail, die anscheinend von einem PayPal-Service stammt. Die Mail enthält die Nachricht, dass der Käufer eine Zahlung angewiesen hat. Der Verkäufer solle nun die Ware versenden und PayPal dann die Versandnummer nennen, damit ihm das Geld gutgeschrieben wird. Das Ende dieser Geschichte: Der Verkäufer verschickt tatsächlich die Ware und meldet sich dann mit der Versandnummer bei PayPal. Bei PayPal weiß man jedoch von nichts. Die Mail, die der Verkäufer bekam, war gefälscht. Es wurde nie Geld versendet. Wer ein bisschen Erfahrung mit Betrugsversuchen im Internet hat, der weiß, dass Mail-Fälschungen für viele Betrüger keinerlei Problem darstellen. Für Herrn X in unserem Beispiel heißt das: Er hat seine Ware verschickt, wird aber niemals Geld dafür erhalten.

Betrug von Käufern – Die Ware kam nie an, obwohl sie ankam!

Man kann ja einfach einmal etwas behaupten, nicht wahr? Stellen Sie sich vor, Sie bieten in einer Kleinanzeige eine Ware an. Ein potenzieller Käufer meldet sich. Er bietet die Zahlung via PayPal an und weist Sie zugleich darauf hin, dass Sie die Ware an ihn nicht versichert oder auf irgendeine andere besondere Weise verschicken müssen. Er schlägt vor, dass Sie sie in einem kleinen und unversicherten Päckchen senden. Ihm reiche das völlig aus und Sie würden dabei Porto sparen, schreibt er. Gehen Sie auf den Vorschlag ein, sind Sie bereits in die Falle getappt. Ihr betrügerischer Käufer wird behaupten, er habe die gekaufte Ware nie erhalten und Sie als Verkäufer können das Gegenteil nicht beweisen. Das Geld auf Ihrem PayPal-Konto wird zurückgebucht und der betrügerische Käufer hat nun beides: Ihre Ware UND das Geld, das er für sie hätte bezahlen müssen.

PayPal definiert in seinen Verkäuferschutzrichtlinien Regeln zu Versandbelegen, die vom Unternehmen akzeptiert werden. Grundsätzlich können Verkäufer den Versand von Ware gegenüber PayPal durch eine Online-Nachverfolgungsnummer oder den „Versandbeleg eines unabhängigen Versandunternehmens“ nachweisen. Aber Achtung! PayPal schreibt auch, dass die Online-Nachverfolgungsnummer nicht immer ausreicht und in manchen Fällen ein zusätzlicher Einlieferbeleg notwendig ist. Versandbelege, die PayPal akzeptiert, müssen folgende Angaben enthalten:



- Name des Versandunternehmens.
- Versanddatum
- Name und Adresse des Empfängers. (Die Angaben müssen mit der Adresse auf der Seite „Transaktionsdetails“ übereinstimmen.)
- Name und Adresse des Senders. (Diese Angaben müssen mit der Adresse des Verkäufers übereinstimmen.)
- Nachverfolgungsnummer (optional).

(Quelle: PayPal Verkäuferschutz-Richtlinie: Punkt 4.2.1 bis 4.2.5)

Wer keinen oder einen aus Sicht von Paypal unvollständigen Versandbeleg besitzt, darf sich keine allzu großen Hoffnungen darauf machen, doch noch das Geld für die versendete Ware zu erhalten.

Betrug von Verkäufern – wie Betrüger nichts anbieten und etwas bekommen!

Hier ein in einem Forum aufgetauchtes Beispiel, bei dem drei Personen beteiligt sind, von denen einer betrügt: Ein Betrüger gibt sich als Verkäufer irgendeiner Ware aus und lässt sich anschließend vom ehrlichen Käufer Geld auf ein PayPal-Konto überweisen. Dieses virtuelle Guthaben nutzt er anschließend selbst für einen Kauf und lässt sich die Ware beispielsweise an eine Briefkastenadresse überweisen. Der Käufer des Produkts, das er selbst angeboten hat, wartet vergeblich auf eine Lieferung der bestellten Ware. Also wendet er sich an PayPal. PayPal recherchiert daraufhin, wohin das Geld des betrogenen Käufers transferiert wurde und findet es bei dem zweiten Verkäufer, der dem Betrüger ordnungsgemäß Ware gegen Zahlung geliefert hat. Das Geld wird aufs Konto des betrogenen Käufers zurückgebucht, der dann zumindest keinen finanziellen Schaden hat. Sehr wohl hat dagegen der ehrliche zweite Verkäufer das Nachsehen. Er hat Ware geliefert, für die er ursprünglich virtuell Geld auf PayPal bekommen hat, das ihm PayPal dann aber wieder abnimmt. Der große Gewinner ist der Betrüger.

4.) Zahlungen ins Ausland



Zahlungen ins Ausland bei einem Internetkauf bergen immer ein gewisses Risiko. Betrüger haben eventuell mit gefälschtem Ausweis im Ausland ein Konto eröffnet, auf das der Käufer nach einem vereinbarten Kauf den Kaufpreis überweist. Das gekaufte Produkt erhält er danach nicht. Durch das grenzübergreifende Geschäft ist die Chance, nach einem Betrug sein Geld zurückzubekommen, oft nochmals geringer als bei einem inländischen Betrugsfall. Wann immer Vorauszahlungen verlangt sind, sollte man sehr skeptisch werden, insbesondere bei angeblichen Verkäufern im Ausland.

Einigermaßen hohe Sicherheit bietet die Zahlung über Kreditkarte, weil viele Kreditkarten-Gesellschaften Gelder zurückbuchen, wenn der Kreditkarten-Besitzer angibt, die via Kreditkarte gekaufte Ware nicht oder beschädigt erhalten zu haben. Hier trägt dann allerdings der Verkäufer ein ebenso großes Risiko wie der Käufer, der behaupten könnte, gelieferte Ware nie erhalten zu haben. Der Weg der Ware durch die Welt lässt sich zwar unter Umständen verfolgen, aber wiederum kann die Sache länderübergreifend besonders schwierig werden.

Bleiben wir noch beim Käufer: Bei klassischen Überweisungen ist die Möglichkeit der Rückbuchung im Allgemeinen nicht gegeben. Also: Vorsicht! Mehr Sicherheit bieten dagegen Treuhandservices wie etwa Eco-treuhand.de, die als Mittler zwischen Käufern und Verkäufern agieren. Der Käufer zahlt den Kaufbetrag zunächst an den Treuhandservice und der zahlt ihn nur dann an den Verkäufer, wenn der Käufer anschließend den Erhalt der unbeschädigten Ware (wie bestellt) bestätigt. Doch auch hier besteht eine gewisse Gefahr. Ein Beispiel: Bisweilen schlagen betrügerische Warenkäufer die Zahlung über einen Treuhandservice vor. Akzeptiert der Verkäufer, erhält er eine gefälschte Mail, die angeblich vom vorgeschlagenen Treuhandservice stammt. In der Mail steht, dass der Käufer den Kaufpreis hinterlegt habe und dass der Verkäufer nun die Ware losschicken könne. Sendet er die Ware dann tatsächlich ab, schnappt die Falle zu. Der Verkäufer erhält kein Geld und der Treuhandservice, von dem angeblich die verschickte Mail stammt, weiß von nichts.

Ist eine Nachnahme möglich, bietet das ebenfalls eine scheinbar Sicherheit bei länderübergreifenden Geschäften. Immerhin ist sichergestellt, dass Sie überhaupt etwas für Ihr Geld bekommen. Allerdings händigt der Postbote das Paket erst nach Zahlung aus und darf es Ihnen im Allgemeinen auch dann nicht direkt zurückgeben, wenn Sie die empfangene Ware in seiner Anwesenheit kontrollieren und beispielsweise nur leere Kartons im Inneren finden. Aber immerhin haben Sie bestenfalls einen Zeugen für den Betrug. Ob das hilft, ist eine andere Frage.

Wir sprechen hier bewusst immer von „relativ sicher“, da in der Regel stets ein gewisses Restrisiko bleibt, dass sich maximal minimieren lässt. Die für den Käufer sicherste Methode wäre natürlich der Kauf auf Rechnung, bei dem die Zahlung ins Ausland erst nach Erhalt des Produktes erfolgt. Da hier das Risiko für den Verkäufer jedoch immens ist, werden nur wenige Verkäufer im Ausland dem zustimmen.

Grundsätzlich gilt: Bei Geschäften mit Verkäufern aus dem Ausland sollte man sich intensiv Gedanken um eine möglichst sichere Zahlungsweise machen. Zudem sollte man das Gefühl haben, dass auch der Verkäufer an einer Lösung interessiert ist, die die Risiken für beide Seiten minimiert. Weckt das Verhalten des Verkäufers Misstrauen, sollten man im Zweifelsfall lieber die Finger vom Geschäft lassen.

5.) Verträge, Personalausweise, Führerscheine



Ein Fall, der im Internet diskutiert wurde: Jemand hatte auf einem Kleinanzeigen-Portal eine Kamera gekauft und sich zur Sicherheit vor der Zahlung eine (angebliche!) Kopie des Personalausweises vom Käufer zuschicken lassen. Würden Verkäufer und Personalausweis tatsächlich zusammenpassen, hätte der Käufer im Betrugsfall zumindest die Identität des Verkäufers und könnte bei einem Kauf im Inland relativ einfach den Klageweg beschreiten. Aber Sie ahnen die Fortsetzung der Geschichte wahrscheinlich. Der Ausweis war höchstwahrscheinlich gefälscht. Das bedeutet: Der Käufer, der „seine“ Ware bezahlt hat und sich aufgrund der Ausweiskopie auf der sicheren Seite wähnte, ging bei diesem Geschäft leer aus.

Die meisten Menschen werden nicht wissen, woher sie einen gefälschten Personalausweis oder einen gefälschten Führerschein bekommen, wenn sie gerne einen haben würden. Aber seien Sie sich sicher: Für „professionelle“ Betrüger ist das in der Regel kein Problem. Sie arbeiten beispielsweise bei Western Union-Zahlungen mit gefälschten Ausweisen, holen Geld bar an einer Ausgabestation ab und sind mit ihm verschwunden. Die Chance, ihre Identität nachträglich herauszufinden, ist extrem gering bis gar nicht vorhanden.

Was für Ausweis- und Führerschein-Kopien gilt, gilt auch für Verträge. Vorsicht! 2008 wurde etwa der Fall eines Internetbetrügers bekannt, der Ferienwohnungen auf Usedom im Internet angeboten hatte. Mit potenziellen Mietern schloss er Verträge ab und ließ sich die gesamten Mietkosten auf ein Konto überweisen. Als die Mieter dann in Usedom ankamen, stand unter der angegebenen Adresse zwar ein Hotel, nicht jedoch die erwartete Ferienwohnung. Und natürlich wusste im Hotel niemand irgendetwas von irgendeiner Buchung. Die Mieter waren betrogen worden. Merke: Verträge sind bisweilen das Papier nicht wert, auf dem sie stehen.

Vorsicht ist auch bei Stellenanzeigen geboten, bei denen Dinge wie „einfach X Euro pro Woche verdienen“ versprochen werden. Interessiert man sich für das Angebot, erhält man anschließend beispielsweise einige zu unterschreibende Dokumente und dann... eine Anmeldung zu einem Seminar, für das X Euro zu zahlen sind und das als absolut notwendig bezeichnet wird, um den Job zu beginnen. Die Masche ist alt, aber noch immer fallen einige Menschen darauf herein. Bisweilen glauben sie, die in der Jobanzeige angepriesenen Verdienste seien zwar übertrieben, aber die angebotenen Jobs würden dennoch eine Chance auf einen Zusatzverdienst bieten. In den allermeisten Fällen bieten sie jedoch nicht die geringste Chance. Sie kosten nur Geld, bringen aber keines ein.



Merke: Verschickte Kopien von Dokumenten oder irgendwelche verschickten Verträge sind oftmals KEINE Absicherung bei Käufen, Angeboten oder Buchungen, die auf Kleinanzeigen folgen.

Grundsätzlich gilt auch: Niemals einen Vertrag unterschreiben, den man nicht zuvor durchgelesen hat. So warnte etwa die Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt bereits 2007 vor Kleinanzeigen, in denen eine Agentur Modelkarrieren versprach. Unterschrieb ein Interessent den ihm zugeschickten Vertrag, wurde erst einmal eine Bearbeitungsgebühr fällig. Da das Angebot den Träumen vieler Personen entsprach, zahlten nicht wenige die Gebühr in der Hoffnung, endlich als Model durchzustarten. Das Durchstarten blieb allerdings aus. Lassen Sie sich nicht blenden!

6.) Deutsche Kontodaten - alles sicher?

Manch einer glaubt, wenn man den Kaufpreis nach einem Kauf über eine Kleinanzeige auf ein deutsches Konto einzahlt, sei das Risiko relativ gering. Schließlich muss der Kontoinhaber bei der Kontoeröffnung seine Personalien-Angaben durch einen Ausweis belegen. Sollte er also beim Kauf betrügen, lässt sich zumindest seine Identität herausfinden, was dann auch die Chance steigert, dass der Betrüger zur Rechenschaft gezogen wird. So denkt man sich die Sache. Aber so muss es nicht zwangsläufig sein.



Ende 2009 gab es einen interessanten Bericht der Frankfurter Allgemeinen zu Kontoeröffnungsbetrug in Deutschland. Drei Betrüger – so hieß es damals – hätten in kurzer Zeit mit falscher Identität in Deutschland 44 Konten eröffnet und daraufhin eine EC-Karte bekommen. Obwohl all diese Konten keine Deckung aufwiesen, konnten sie die eingerichteten Konten für Käufe im Internet nutzen. Ein Konto, das unter falschem Namen eröffnet wurde, lässt sich zudem natürlich auch dafür verwenden, Käufern die Kontodaten zu nennen, die auf eine gefälschte Kleinanzeige reagieren. Die Käufer überweisen beispielsweise Geld für ein Produkt, das in der Kleinanzeige angeboten wird. Die Betrüger heben das Geld ab, ohne den Gegenwert zu liefern und hören auf, das mit falscher Identität eröffnete Konto für ihre Betrügereien zu nutzen, bevor es gefährlich wird.

Damals (2009) gab es laut der Frankfurter Allgemeinen Zeitung alleine in Frankfurt innerhalb der ersten acht Monate 1.235 Fälle von Kontoeröffnungsbetrug, 204 Prozent mehr als im Vorjahr. Ein Problem von Gestern ist die Sache nicht. Im Dezember 2011 gab die Süddeutsche Zeitung bekannt, dass die Polizei gegen 800 Beschuldigte wegen des Verdachts auf Kontoeröffnungsbetrug ermittelte und dass durch diese Art von Betrug jährlich Schäden in Millionenhöhe entstehen. Festzuhalten bleibt also, dass deutsche Kontodaten KEINE Sicherheit bei Geschäften bedeuten, die aufgrund einer Kleinanzeige zustande kommen.

7.) Schmuck und Zertifikate

Sie stoßen in einem Anzeigenportal auf eine Anzeige, in der echter Schmuck angeboten wird, etwa ein Ring mit einem echten Diamanten. Dann haben Sie erst einmal nichts anderes als ein paar Zeilen, in denen Ihnen etwas versprochen wird, was sie zum Preis von „X Euro“ erwerben können. Selbst wenn Sie als Laie nach Ihrem Kauf ein Schmuckstück erhalten, würden Sie es vielleicht nicht einmal erkennen, wenn statt eines Diamanten „nur“ ein Weißer Topas oder ein künstlicher Stein den Ring ziert. Und sollte wirklich ein echter Diamant als Schmuckstein verwendet worden sein, werden Sie die Qualität des Diamanten nicht beurteilen können. Ein Qualitätskriterium ist beispielsweise die Reinheit des Diamanten. Einfach ausgedrückt gilt: Je kleinere Einschlüsse ein Diamant enthält, desto wertvoller ist er. So gibt es etwa unter anderem:

- Diamanten, deren Einschlüsse auch bei 10-facher Vergrößerung nur sehr schwer zu erkennen sind,
- und andere, deren Einschlüsse bei 10-facher Vergrößerung leicht zu erkennen sind.



Der Wertunterschied zwischen beiden Arten von Diamanten ist immens, aber ohne Mikroskop und das nötige Know-how werden Sie die Unterschiede in der Reinheit nie beurteilen können. Deshalb gibt es Zertifikate von anerkannten gemmologischen Instituten (Gemmologie = Edelsteinkunde). Sie bestätigen die Echtheit eines Edelsteins und dokumentieren seine wesentlichen Eigenschaften wie Reinheit, Schliff, Farbe und Gewicht (in Karat). Solche Institute sind

etwa das internationale gemmologische Institut (IGI) oder der Hohe Rat für Diamant (HRD). Grundsätzlich gilt daher erst einmal: Mit Ausnahme von preisgünstigem Modeschmuck sollten Sie keinen Schmuck mit Edelsteinen ohne Zertifikat kaufen.

Echt oder nicht echt?

Die Frage stellt sich jedoch nicht nur bei Diamanten, sondern auch bei den Zertifikaten, die deren Echtheit bescheinigen und ihre Eigenschaften dokumentieren. Wie alle Dokumente lassen sie sich fälschen und werden gefälscht. Das bedeutet: Wenn Ihnen etwa ein privater Anbieter eines „echten“ Schmuckstücks die Kopie eines Zertifikats zukommen lässt, um damit die Echtheit des Schmucks zu beweisen, ist das kein Beweis.



Auch beim Gold gibt es Unterschiede

Neben der Art des Edelsteins ist etwa bei einem goldenen Diamantring auch die Art des Goldes entscheidend. Ein Goldring wird niemals aus reinem Gold gefertigt, sondern stets aus einer Legierung, also aus einem Metallwerkstoff, der aus mindestens zwei Elementen gefertigt wird. Ein Gelbgoldring besteht etwa zumeist aus Gold, Silber und Kupfer, wobei der Goldgehalt variiert. Spricht man von Gold 585, liegt er bei 58,5%, während er beim Gold 750 insgesamt 75% erreicht. Und wiederum gilt: Je nach Art der Goldlegierung kann der Wert des Rings deutlich variieren und kein Foto der Welt in einer Kleinanzeige wird Ihnen zeigen, aus welchem Gold mit welchem Goldgehalt der Ring gefertigt wurde. Laien werden die Art des Goldes zudem genauso wie die Qualität eines Diamanten auch dann nicht erkennen, wenn sie den Ring in der Hand halten.

Was heißt das alles?

Soll man auf den Kauf von „echtem“ Schmuck über eine Kleinanzeige völlig verzichten? Nun, man sollte auf jeden Fall sehr vorsichtig sein. Handelt es sich um einen gewerblichen Anbieter, sollte man zumindest die Daten des Anbieters kennen und prüfen. Eventuell hat er eine Internetseite? Schauen Sie sich die Seite an und recherchieren Sie auch darüber hinaus ein bisschen im Internet, was Sie für Angaben zum Anbieter finden. Haben Sie es mit einem etablierten Anbieter zu tun, können Sie kaufen. Aber schauen Sie genau und mit der nötigen Skepsis hin und entscheiden Sie sich bei Zweifeln eher gegen einen Kauf. Nochmals schwieriger wird die Sache, wenn Schmuck im Verkauf von Privat an Privat angeboten wird. Wirklich teure Schmuckstücke sollte man nie ohne Prüfung des Schmuckstücks durch einen Experten kaufen.

8.) Packstation und Geldboten



Packstationen sind praktisch. Man kann sich Pakete an diese Stationen senden lassen, wenn man sie nicht Zuhause empfangen möchte oder kann. Vom Anbieter der Packstationen (DHL) erhalten Kunden als Zugang zu den Packstationen eine Identifikationsnummer,

eine so genannte GoldCard, sowie eine PIN. Ihnen wird zudem ein Online-Account eingerichtet, den sie mit einem eigenen Passwort schützen. Solche Daten fragen Betrüger bisweilen bei Besitzern von Packstations-Zugängen mit Hilfe von Phishing Mails ab. Diese Mails sehen meistens so aus, als kämen sie direkt von DHL. Mit ihnen werden die Mail-Empfänger gebeten, auf einer DHL-Seite im Internet ihre Zugangsdaten für die DHL-Packstationen einzugeben. Die Links in den Phishing-Mails leiten den Mailempfänger jedoch nicht auf eine DHL-Seite, sondern auf eine Seite der Betrüger, die einem offiziellen DHL-Internetauftritt täuschend ähnlich sieht. Gibt der Packstations-Kunde dort seine Daten ein, serviert er sie den Betrügern auf dem goldenen Teller.

Die Betrüger können nun mit den Packstationsdaten des Betrogenen arbeiten, um weitere Menschen zu betrügen. Sie haben zudem Zugriff auf den Online-Account desjenigen, dessen Daten Sie „gestohlen“ haben. Damit erhalten Sie auch

Adressdaten und können sie etwa dazu nutzen, unter dem Namen des legitimen Packstations-Nutzers Waren im Internet zu bestellen, die sie sich an eine Packstation schicken lassen. Dort können sie sie anonym abholen und unerkant verschwinden. Der echte Besitzer des Packstation-Zugangs wird derweil irgendwann erste Mahnungen erhalten, weil sein Zugang ebenso wie seine Adresse für Käufe benutzt wurde, die niemand bezahlt hat. In früheren Zeiten war es ganz besonders einfach, die jeweilige Packstation mit gestohlenen Daten zu öffnen: PostNummer und PIN (ohne GoldCard) reichten aus. Das geht heute nicht mehr. Die GoldCard ist zwingend nötig, um eine Packstation zu öffnen. Laut eines Berichts der WDR Sendung „Servicezeit“ vom 15. Februar 2012 ist aber auch das für Betrüger kein Problem. Die Karten würden sich relativ einfach fälschen lassen, berichtete das TV-Magazin unter Berufung auf Christiane Ruetten, Sicherheitsexpertin der Computerzeitschrift c't. DHL hat das auf Nachfrage des WDR bestritten. Fakt ist, dass man auch 2012 noch eine ganze Reihe von Nachrichten über Betrug mit Lieferungen an Packstationen im Internet findet.



Eine andere Sache: Bisweilen bedienen sich Betrüger auch so genannter Geldboten. Es sind Arbeitslose oder andere Menschen, die sich einen Nebenverdienst sichern möchten und die etwa über Kleinanzeigen oder auf andere Weise angeworben werden. Diese Menschen gehen entweder unbedarft oder im Bewusstsein auf den Job ein, dass es sich um „keine ganz legale Sache“ handelt. Der Geldbote stellt dem „Jobgeber“ sein Konto zur Verfügung. Er erhält dann beispielsweise die Zahlung eines Käufers, der auf eine Kleinanzeige der Betrüger reagiert hat und nun mit einer Warenlieferung rechnet. Mit den Betrügern hat er vereinbart, dass er einen Teil des eingezahlten Geldes behalten darf. Den Rest hebt er ab und sendet ihn etwa via Western Union ins Ausland, wo der Betrüger das Geld mit einem gefälschten Ausweis bar abholen kann.

Mit etwas Glück für den betrogenen Käufer wird der „Geldbote“ ausfindig gemacht, der sich mit seinem „Job“ strafbar gemacht hat. Die eigentlichen Hintermänner, die großen Gewinner des Betrugs, bleiben in der Regel unbekannt.

Teil 3 – rechtliche Anforderungen & Probleme mit einer Kleinanzeige

Sich rechtlich sicher auf Kleinanzeigenportalen zu bewegen, bedeutet nicht alleine, Betrugsversuchen möglichst keine Chance zu geben. Es bedeutet auch, dass man sich mit einer Kleinanzeige im Rahmen des rechtlich Möglichen bewegt und eventuelle Pflichten erfüllt. Das kann etwa die Inhalte der Anzeige (mögliche Impressumspflicht, Verwenden von Markennamen, Fotos etc.) betreffen, aber beispielsweise auch die Art des angebotenen Produkts: „Darf man etwa Alkohol oder Paintball-Waffen einfach so in Deutschland verkaufen?“ ist eine der dabei relevanten Fragen. Schließlich sollte man mitunter auch aufpassen, wenn man andere Menschen in Foren vor einem vermeintlichen Betrüger warnt. Entpuppt der sich hinterher als ehrlicher Mensch, erwartet einen im ungünstigen Fall eine Klage wegen übler Nachrede. Man sollte also einige Antworten auf Fragen rund um Regeln und Gesetze rund um Kleinanzeigen kennen. Wir geben Ihnen hier solche Antworten.

1.) Ist ein Impressum bei gewerblichen / privaten Kleinanzeigen Pflicht?

Bei dieser Frage wird klar zwischen gewerblichen und privaten Anbietern getrennt. Für einen gewerblichen Anbieter ist ein Impressum Pflicht. Gesetzliche Grundlage sind die einschlägigen Vorschriften des Telemediengesetzes (TMG). Für gewerbliche Anbieter von Kleinanzeigen wurde die Impressumspflicht vom OLG Düsseldorf bestätigt. Laut diesem Urteil ist ein gewerblicher Verkäufer auch dann verpflichtet, seine Kleinanzeige mit einem Impressum zu versehen, wenn nicht die Möglichkeit einer sofortigen Onlinebestellung gegeben ist. 2008 entschied das Oberlandesgericht

Frankfurt am Main, dass auch Portale für anonyme Kleinanzeigen dafür Sorge zu tragen haben, dass gewerbliche Anbieter ihrer Impressumspflicht nachkommen. Definiert ist diese Pflicht im Paragraf 5, Absatz 1 Nummer 1 des Telemediengesetzes. (http://www.gesetze-im-internet.de/tmg/_5.html). Private Gelegenheitsanzeigen sind dagegen von der Impressumspflicht entbunden. Ob eine Anzeige privat oder gewerblich ist hängt unter anderem vom Umfang der Verkaufstätigkeit des Anbietenden ab.

- Verkauft eine Privatperson lediglich ihr altes Fahrrad, handelt es sich um eine Privatanzeige.
- Repariert dagegen jemand fortwährend alte Fahrräder, um sie anschließend zu verkaufen, kann es sich um eine gewerbliche Tätigkeit handeln, die eine Impressumspflicht mit sich bringt, selbst wenn die Arbeit nur wenige Stunde pro Woche in Anspruch nimmt und nebenbei betrieben wird.

2.) Darf ich Markennamen in der Anzeige erwähnen?

Grundsätzlich sind Markennamen in einer Kleinanzeige erlaubt, sofern mit der Anzeige tatsächlich ein Produkt der jeweiligen Marke verkauft wird. Wer etwa einen Kühlschrank der Marke „X“ verkauft, kann die Marke „X“ in seiner Kleinanzeige nennen. Das gilt natürlich nicht, wenn stattdessen ein anderer Kühlschrank angeboten wird. Problematisch kann es daneben auch werden, wenn man den angebotenen Gegenstand, der nicht zur Marke X gehört, mit einer Bezeichnung wie „ähnelt Marke X“ anpreist. In diesem Fall können die Rechte des Markeninhabers verletzt sein. Wie aber sieht die Sache aus, wenn man bisweilen mehrere selbst erworbene Produkte einer Marke weiter vertreiben möchte? Wie schon bei der Impressumspflicht stellt sich hier wiederum die Frage der Gewerblichkeit des Handelns – denn auch im Markenrecht wird ein Handeln im geschäftlichen Verkehr vorausgesetzt um überhaupt Ansprüchen des Markeninhabers ausgesetzt zu sein – für diese Einschätzung kommt es unter anderem wieder auf den Umfang der Verkaufstätigkeit an.

Kurz gesagt: Als Privatperson hat man grundsätzlich keine Markenverstöße zu befürchten – als Gewerbetreibender ist die Nutzung geschützter Marken aber nur in engen Grenzen zulässig – bei Unsicherheiten hierbei sollten Sie einen Rechtsexperten aufsuchen, um im Verletzungsfall zu vermeiden, vom Markeninhaber kostenpflichtig abgemahnt zu werden.

3.) Darf ich Bilder oder Produktbeschreibungen von anderen Webseiten kopieren?

Ungefragt dürfen Sie das nur in Ausnahmefällen. Es gibt zwar lizenzfreie Bilder, die vervielfältigt und öffentlich zugänglich gemacht werden können. Problem dabei: Sie werden nur in seltensten Fällen zum Angebot passen, das man mit einer Kleinanzeige machen möchte. Fremde Fotos ungefragt – etwa aus Onlineshops zu übernehmen – ist urheberrechtswidrig, da unter anderem wegen des Kopiervorgangs gegen das Vervielfältigungsrecht des Rechteinhabers verstoßen wird.



Bilder unterliegen stets urheberrechtlichem Schutz – handelt es sich jedoch etwa um Texte, setzt ein urheberrechtlicher Schutz eine gewisse Schöpfungshöhe voraus. Das bedeutet: Der Entstehung des Werkes muss eine gewisse geistige Leistung vorausgegangen sein, damit es schützenswert ist. Das klingt natürlich schwammig und es gibt tatsächlich Grauzonen. Beim fremden Foto sollte man jedenfalls auf eine Veröffentlichung verzichten, wenn man nicht der Urheber des Fotos ist oder derjenige, der die Nutzungs- und Verwertungsrechte innehat. Es reicht auch nicht, einfach einen Hinweis auf den Urheber neben dem fremden Foto zu veröffentlichen, wenn man nicht vorab die Erlaubnis eingeholt hat. Die Erlaubnis sollte man sich schriftlich und mit dem Hinweis darauf geben lassen, dass derjenige, der die Erlaubnis erteilt, auch tatsächlich Rechteinhaber ist. Egal, ob Sie eine Berechtigung zur Nutzung des urheberrechtlich geschützten Materials haben oder nicht – in jedem Fall sollten Sie das entsprechende Werk mit den Angaben zum Urheber, mit einem sogenannten Urhebervermerk, versehen.

Bei kopierten Anzeigentexten gibt es kontroverse Diskussionen, was gestattet ist und was nicht. Wie erwähnt, ist die Schöpfungshöhe ein Thema. Die nötige Schöpfungshöhe von Kleinanzeigentexten wird öfters bestritten. Tatsächlich wird sie selbst bei Nachrichtentexten bisweilen von Gerichten verneint. So hatte etwa der Verein „Aktion Leben“ mehrere Jahre lang kurze Meldungen der Katholischen Nachrichten Agentur (KNA) aus verschiedenen Medien mit Angabe der Quelle und oftmals gekürzt übernommen. Dagegen hatte die KNA geklagt und das Düsseldorfer Landgericht hatte daraufhin geurteilt, dass für die verwendeten Textpassagen KEIN urheberrechtlicher Schutz besteht, da die nötige Schöpfungshöhe nicht erreicht sei. Das ist ein Indiz dafür, dass bei sehr einfachen und verkürzt wiedergegebenen Produkttexten in Kleinanzeigen ebenfalls von keiner ausreichenden Schöpfungshöhe ausgegangen werden könnte (!). Es ist jedoch keine sichere Grundlage für ein risikoloses Kopieren von Anzeigentexten! Es wäre daher in jedem Fall besser, auf eigene Texte und Fotos zu setzen. Teils verfassen Betreiber von Kleinanzeigen-Portale als „Hausherren“ auch eigene Regeln zum Thema, in denen sie auf eigene Texte und Fotos desjenigen bestehen, der die Kleinanzeige aufsetzt.



4.) Darf ich andere Menschen vor Kleinanzeigen-Betrügern warnen?

Man muss in jedem Fall etwas vorsichtig sein. Es besteht eine gewisse Gefahr, sich einer üblen Nachrede schuldig zu machen. Sie ist in Paragraf 186 des Strafgesetzbuchs definiert:



*„Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, **wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist**, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“*

Ein Betrüger wird Sie wohl nur in Ausnahmefällen anzeigen, wenn Sie seinen Namen oder den von ihm genutzten in einem Forum nennen, um andere vor ihm zu warnen. Aber handeln Sie nicht vorschnell, etwa wenn Sie nach einer aus Ihrer Sicht angemessenen Zeit nach Zahlung der mit einem Verkäufer vereinbarten Kaufsumme noch immer nicht das gekaufte Produkt erhalten haben. Wenn Sie den Verkäufer dann als Betrüger beschimpfen und die Ware einen Tag später doch noch bei Ihnen eintrifft, könnte eine üble Nachrede gegeben sein. Im für Sie ungünstigsten Fall erfolgen dann eine strafrechtliche Anzeige und gegebenenfalls die Geltendmachung eines zivilrechtlichen Unterlassungsanspruches.

Es ist zudem möglich, dass der Betrüger den Namen einer unschuldigen Person verwendet hat, die Sie durch eine Namensnennung diffamieren. Auch deshalb ist etwas Vorsicht angebracht. Teils werden Administratoren von Foren Sie deshalb auffordern, statt Komplettnamen nur Anfangsbuchstaben eines Namens zu verwenden, um rechtlich auf der sicheren Seite zu sein, wenn Sie einen Betrugsfall als Warnung für Andere öffentlich im Forum schildern. Wenn Sie erst bei einer anschließend möglicherweise folgenden Kontaktaufnahme eines Interessierten weitere Daten des „vermeintlichen“ Betrügers in einer Nachricht nennen, sinkt Ihr Risiko deutlich.

5.) Kann ich meine Kontodaten in den Anzeigentext schreiben?

Es gibt zumindest kein Gesetz, das Ihnen die Sache verbietet. Die meisten Kleinanzeigenportale sprechen ebenfalls kein Verbot aus, aber bisweilen eine Warnung. Der Frage, ob Sie Kontodaten in einen Kleinanzeigentext schreiben DÜRFEN, sollte nämlich sofort die Frage folgen, ob Sie es tun SOLLTEN. Machen Sie es lieber nicht. Die Kontodaten können etwa für Überweisungsbetrug missbraucht werden. In einigen Internetforen wird die Gefahr verharmlost und geschrieben, dass man nicht legitim vom Konto abgehobenes Geld zurückbuchen lassen könne, aber das ist keineswegs stets der Fall. Werden Kontodaten etwa dafür genutzt, eine gefälschte Überweisung in Ihrem Namen zu tätigen, stehen die

Chancen oft sehr schlecht, dass Sie das Geld sofort zurückerhalten. Sie sind eventuell in der Beweispflicht, dass es sich tatsächlich um eine gefälschte Überweisung gehandelt hat. Möglicherweise ist die eigene Bank kulant und erstattet einen Teil des verlorenen Betrages. Sicher ist das aber nicht.



Deutlich mehr Sicherheit für den Verkäufer bietet ein Tagesgeldkonto, das für die Transaktion genutzt wird. Auf das Konto kann Geld überwiesen werden. Eigene Überweisungen von Geld auf diesem Konto sind jedoch nur auf das Referenzkonto (etwa: normales Girokonto) des Kontoinhabers möglich. Betrüger können diese Daten also nicht direkt nutzen, um Geld irgendwohin zu transferieren. Dennoch sollte grundsätzlich bei Kleinanzeigen gelten: Es reicht aus, wenn Sie dem Käufer Daten übermitteln, die ihm die Zahlung des Kaufpreises ermöglichen. Die breite Öffentlichkeit muss diese Daten nicht kennen.

6.) Darf ich Plagiate aus dem letzten Urlaub verkaufen?

Die IHK Köln definiert Plagiate wie folgt:

„Eine markenrechtlich relevante Fälschung liegt vor, wenn ein Produkt den Namen oder das Logo eines Herstellers trägt, jedoch nicht von diesem hergestellt wurde oder der Hersteller die Verwendung seines geschützten Logos oder Namens nicht erlaubt hat.“

Eine problematische Marken-Kopie kann aber bereits dann vorliegen, wenn sehr ähnliche Symbole oder Namen verwendet werden (z.B. „Adidaz“ statt „Adidas“) und/oder wenn die charakteristische Gestaltung eines Markenartikels kopiert wurde. In diesem Fall könnte das Geschmacksmusterrecht verletzt sein, durch das sich ästhetische Gestaltungsformen von Produkten schützen lassen.

Alle oben genannten Beispiele von Markenkopien können zu Problemen führen und das bisweilen bereits, wenn man eine dieser Kopien im Urlaubsland kauft. So stehen Kauf und Besitz von Plagiaten etwa in Frankreich und Italien unter Strafe und können richtig Geld kosten. Der deutsche Zoll sieht die Sache im Allgemeinen etwas (!) weniger eng. Liegt die Einfuhr unter der Reisefreigrenze, die bei Flug- und Seereisenden bei 430 Euro und bei sonstigen Reisenden bei 300 Euro liegt, dann macht der Zoll in der Regel keine Probleme, sofern – zweite Voraussetzung – er keinen kommerziellen Charakter der Einfuhr erkennt, sofern also nicht vermutet wird, die Plagiate werden bewusst zum Weiterverkauf eingeführt.

Bleibt die Frage, wie es mit dem Verkauf der Ware in deutschen Kleinanzeigenportalen aussieht. Spontan ist man versucht zu sagen, er sei nicht erlaubt. Aber ganz so einfach ist es nicht. In Paragraph 14, Absatz 2 des Markengesetzes wird ein Verbot unberechtigter Markennutzung nur für den geschäftlichen Verkehr (!) festgeschrieben. Allerdings wird der Begriff „geschäftlicher Verkehr“ weit ausgelegt, wobei eine klare Abgrenzung zwischen „privat“ und „geschäftlich“ noch nicht existiert. Es kann also geschehen, dass ein Markeninhaber sich selbst dann verletzt sieht, wenn Sie ein Plagiat privat verkaufen und es auch als Plagiat bezeichnen. Der Ausgang des Verfahrens ist ungewiss. In keinem Fall sollten Sie ein Plagiat unter dem Markennamen verkaufen. Hier besteht eine hohe Gefahr, dass dies als Rechtsverletzung geahndet wird. Oftmals definieren Kleinanzeigen-Märkte auch eigene Regeln, die den Verkauf von Plagiaten verbieten.



7.) Darf ich Waffen oder Paintball Waffen verkaufen?

Relevant für die Antwort auf diese Frage ist einerseits das Waffengesetz. Es regelt, wer welche Waffe besitzen, führen und/oder transportieren darf. Legitimationen sind etwa der Waffenschein und die Waffenbesitzkarte.



- „Führen“ ist das zugriffsbereite Bereithalten einer Waffe. Das wiederum bedeutet: Man darf die Waffe in der Öffentlichkeit so tragen, dass man sie jederzeit ohne große Umstände nutzen könnte. Halbautomatische Kurz- und Langwaffen dürfen beispielsweise nur von Personen mit gültigem Waffenschein geführt werden.
- Demgegenüber steht das „Transportieren“, bei dem der direkte Zugriff auf die Waffe nicht gegeben ist.
- Schließlich gibt es eine Waffenbesitzkarte, in die eingetragen wird, welche Waffen der Inhaber der Karte besitzen darf. Dass er sie besitzen darf, bedeutet nicht automatisch, dass er sie auch in der Öffentlichkeit führen darf.

Neben der Waffenbesitzkarte und dem Waffenschein gibt es in Deutschland auch den Kleinen Waffenschein, der das Führen von Signal-, Reizstoff- und Schreckschusswaffen erlaubt. Je nach Waffe müssen also unterschiedlich strenge Auflagen erfüllt werden, wobei für den Kauf vieler Waffen auch ein vollendetes 18tes Lebensjahr Bedingung ist. Eine Einteilung von Waffen bietet die Waffenliste als Anhang 2 des Waffengesetzes (http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/anlage_2_82.html)

Wer eine Waffe offiziell und legal verkaufen möchte, muss a) nachweisen, dass er die angebotene Waffe besitzen darf und muss b) sich vergewissern, dass der Käufer sie kaufen darf. Eine weitere Regel kommt für Schusswaffen hinzu. Wer Schusswaffen und/oder deren Munition gewerbsmäßig verkaufen möchte, benötigt eine Waffenhandelserlaubnis oder -lizenz. Privatverkäufe sind anders geregelt. Privat darf ein berechtigter Besitzer einer Waffe an einen anderen Berechtigten auch ohne solch eine Erlaubnis verkaufen. Der Käufer muss den Ankauf dann – je nach Waffe – allerdings melden. Bei Paintballwaffen kommt es auf die Bewegungsenergie an, die Geschosse durch die Waffen bekommen:

- Airsoft- oder Paintballwaffen, deren Geschosse mit einer Bewegungsenergie von mehr als 7,5 Joule verschossen werden, gelten als Schusswaffen und werden rechtlich auch so behandelt.
- Airsoft- oder Paintballwaffen, deren Geschosse mit einer Bewegungsenergie von mehr als 0,5 Joule und maximal 7,5 Joule verschossen werden, gelten ebenfalls als Schusswaffen, können aber mit entsprechender Markierung von Über-18-Jährigen auch ohne Erlaubnis gekauft werden.

Airsoft- oder Paintballwaffen, deren Geschosse mit einer Bewegungsenergie von maximal 0,5 Joule verschossen werden, sind im Prinzip frei käuflich und verkäuflich.

Gestattet das Kleinanzeigenportal also den Verkauf von Waffen, bleibt für den Privatverkäufer in jedem Fall die Auflage, sich davon zu überzeugen, dass der Käufer zum Kauf berechtigt ist. Ist eine Bedingung für den Kauf der Waffe, dass der Käufer mindestens achtzehn Jahre alt ist, reicht eine vorgelegte oder verschickte Kopie des Ausweises nicht als Nachweis aus. Die Übergabe der gekauften Waffe an den Käufer sollte also persönlich stattfinden.

Viele Kleinanzeigen- und Onlineauktionsportale definieren von sich aus eigene Vorgaben für den Waffenverkauf, die die Möglichkeiten extrem beschränken. So gehören auf einem großen Auktionsportal etwa Paintball-Waffen zu den Waffen, die NICHT angeboten werden dürfen. Erlaubt sind dort etwa Taschenmesser, Schaumstoffwaffen und Paintball-Zubehör.

Einen weiteren Überblick über die Rechtslage beim Verkauf verschiedener Waffen wie Armbrüste, Macheten und Paintball-Waffen gibt die Seite IT-Recht-Kanzlei (<http://www.it-recht-kanzlei.de/waffen-rechtssicher-verkaufen.html>).

8.) Darf ich alkoholische Getränke verkaufen – minderjährige Käufer?

Der Verkauf von Alkohol im Internet ist grundsätzlich möglich und befindet sich noch immer ein wenig in einer Grauzone. In Paragraf 9 (Alkoholische Getränke) des Jugendschutzgesetzes heißt es:

1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,

2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.



Hier ist nicht explizit von Versandgeschäften die Rede. Allenfalls der Text „sonst in der Öffentlichkeit“ könnte darauf hinweisen, dass der Paragraf 9 auch Jugendschutzregeln für den Internetverkauf von Alkohol und anschließenden Versand des Alkohols einschließt. Aber es gibt ein wichtiges Urteil des Landgerichts Koblenz aus dem Jahr 2007 zu diesem Thema. Das Urteil ist wohl das bisher einzige in diesem Bereich. Laut Gerichtsurteil lassen sich ein Online-Alkoholverkauf und -versand von Alkohol durch einen Onlineshop nicht als „sonst in der Öffentlichkeit“ bewerten. Das bedeutet letztlich: Laut Urteil ist Paragraf 9 des Jugendschutzgesetzes nicht auf einen derartigen Onlineverkauf und -versand anwendbar. Solch eine Grauzone könnte (!) auch für Alkoholangebote in Onlinekleinanzeigen und den anschließenden Alkoholversand gelten. Man müsste sich also NICHT davon überzeugen, dass der Käufer volljährig ist.

Anders als das Gericht wertet aber etwa das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Sache und argumentiert, dass auch ein Onlineversandhandel von Alkohol unter das Jugendschutzgesetz (§9) fällt. Die Rechtslage ist beim Alkoholverkauf durch Kleinanzeigen also keineswegs völlig klar. Deutlicher machen es jedoch viele Kleinanzeigen-Portale im Internet. Sie definieren in ihren Nutzungsbedingungen eigene Verbote für den Alkoholverkauf wie den -kauf auf dem Portal. Wo es möglich ist, sollten Anbieter von Alkohol selbst aus Verantwortungsgefühl Maßnahmen treffen, die den Alkoholkau durch Jugendliche unter 18 verhindern. Zudem besteht stets das Risiko einer Klage mit ungewissem Ausgang, die im ungünstigen Fall für den Verkäufer teuer werden könnte. Bedacht werden muss auch: Wer Alkohol über eine Kleinanzeige ins Ausland verkauft oder aus dem Ausland kauft, muss eventuell zollrechtliche Vorgaben beachten! Aber dazu im nächsten Punkt mehr.

9.) Waren aus dem Ausland und Zollvorschriften

Stößt man auf die Kleinanzeige eines Anbieters aus dem Ausland, kann es passieren, dass neben dem Kaufpreis noch Zollabgaben anfallen oder dass Waren gar nicht nach Deutschland eingeführt werden dürfen. Hier muss in einigen Punkten allerdings zwischen EU und Nicht-EU-Ländern unterschieden werden.

Waren aus einem EU-Land



Es fallen keine Zollgebühren an, wenn Ware aus dem EU-Ausland verschickt wird. Allerdings gelten Einschränkungen bei diversen Produkten wie etwa bei Waffen, Feuerwerkskörpern oder auch Medikamenten. Bei Medikamenten ist es laut den Informationen des deutschen Zolls zunächst einmal so, dass Privatpersonen „nach dem deutschen Arzneimittelrecht im Wege des Postversandes grundsätzlich keine Arzneimittel aus einem Mitgliedsstaat der EU bestellen“ dürfen. Allerdings gibt es Ausnahmen: Eine Bestellung ist bei bestimmten Apotheken in einem EU-Mitgliedsstaat möglich.

Auch wenn kein Zoll anfällt: Unter Umständen können auf den Käufer, der über eine Kleinanzeige Produkte im EU-Ausland bestellt hat, Abgaben

zum Kaufpreis hinzukommen. Mit Ausnahme von Wein fällt beim Versand von Alkohol etwa die Verbrauchssteuer an. Möglicherweise wird sie vom Versand-Unternehmen übernommen und auf die Versandkosten aufgeschlagen. Möglicherweise werden aber auch sie selbst anzeigen müssen, dass sie eine Alkohollieferung erhalten haben, oder ihre Ware beim Zollamt abholen müssen, um dort die anfallenden Abgaben zu bezahlen. Das gilt beim Versand von Privat an Privat. Beziehen Sie den Alkohol von einem Versandhändler im EU-Ausland, ist die Verbrauchssteuer Sache des Verkäufers.

Brisant ist der Erwerb von Zigaretten aus dem EU-Ausland ohne gültige deutsche Steuerzeichen. Entdeckt der Zoll solche Lieferungen, werden sie aus dem Verkehr gezogen und vernichtet. Sie hätten in diesem Fall Geld ausgegeben, für das Sie – eventuell ganz ohne Betrug des Verkäufers – nichts erhalten. Gleiches gilt für den Kauf von anderen Tabakwaren bei einem Versandhändler im EU-Ausland. Tabakwaren ohne deutsches Steuerzeichen dürfen nicht legal in Deutschland eingeführt werden.

Achtung: Im Gebiet der Europäischen Union gibt es Regionen mit Sonderregeln, für die die verbrauchssteuerrechtlichen Regeln gelten, die für den Versand aus dem Nicht-EU-Ausland (!) festgelegt wurden.

Versand aus dem Nicht-EU-Ausland

Beim Versand von Produkten aus dem Nicht-EU-Ausland gelten ebenfalls Einschränkungen, abhängig vom Ursprungsland und den konkreten Produkten. Je nach Ursprungsland existieren solche Einschränkungen unter anderem für Arzneimittel, Lebens- und Futtermittel sowie Textilien. Sie dürfen unter Umständen nicht oder nur unter Auflagen nach Deutschland versendet werden. Bei erlaubten Waren sind die Freigrenzen (zollfrei) beim Versand aus Nicht-EU-Sendungen oft niedrig.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind kommerzielle Sendungen bis zu einem Wert von 22 Euro abgabenfrei.

Liegt der Warenwert zwischen 22 Euro und 150 Euro, ist zwar kein Zoll, allerdings die Einfuhrumsatzsteuer zu zahlen. Sie entspricht in weiten Teilen der inländischen Mehrwertsteuer. Nicht zollfrei sind auch bei oben genanntem Warenwert Alkohol einschließlich alkoholischer Getränke, Tabak und Tabakwaren sowie Parfüms und Eau de Toilette.

In jedem Fall sollte man vorher beim Zoll abklären, welche Abgaben bei Waren aus dem Nicht-EU-Ausland und gegebenenfalls auch aus dem EU-Ausland zu zahlen sind, wenn man sie über eine Kleinanzeige dort einkauft und nach Deutschland verschicken lässt. Vermeintliche Kostenvorteile können sich ansonsten als Trugschluss herausstellen. Und bei bestimmten Produkten kann es passieren, dass man sie gar nicht erhält, weil man sie nicht einführen darf. Eine Recherchequelle für erste Informationen ist die Website Zoll.de: http://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Post-Internet/post-internet_node.html. Anfragen von Privatpersonen nimmt der Zoll telefonisch oder auch via Mail unter info.privat@zoll.de entgegen.

Ein Wort zum Abschluss

Es ist mit Abstand das sicherste Verfahren beim Handel über Kleinanzeigen, wenn Käufer und Verkäufer die persönliche Übergabe von Produkt beziehungsweise Geld vereinbaren (können). Und wenn doch Schnäppchen oder Verkäufe locken, die nur via unpersönlichem Geldtransfer und Produktversand realisierbar sind? Dann sollte auch das vermeintlich größte Schnäppchen, das beste Angebot oder – bei Verkäufern – die scheinbare Aussicht auf einen sehr guten Verkauf bei Ihnen nicht alle Alarmglocken ausschalten. Im Zweifelsfall entscheiden Sie sich lieber gegen ein Geschäft. Um es abschließend nochmals zu betonen: Die überwiegende Zahl derer, die via Kleinanzeige Menschen suchen, denen sie etwas verkaufen oder von denen sie etwas kaufen möchten, sind ehrliche Menschen. Das gilt auch, wenn dieses eBook Sie bisweilen vielleicht glauben macht, die Welt der Kleinanzeigen bestünde nur aus Betrügern. Dem ist nicht so. Aber es gibt AUCH Betrüger. Und das sollte man stets im Hinterkopf behalten: als Käufer wie als Verkäufer. Viel Vergnügen beim Handel via Kleinanzeige.

Feine Medien GmbH

Am Schrapershof 27
47447 Moers | Germany

AG Kleve HRB 11080
USt-Id: DE252500795

Geschäftsführer: Thorsten Gervers

www.feine-medien.de

Satz und Layout:

Feine Medien GmbH

www.feine-medien.de

Bildquellen:

hacker on duty © tiero - Fotolia.com
Banker mit Bonus © granata68 - Fotolia.com
zigaretten zoll © Schlierner - Fotolia.com
Closeup shot of wineshelf. Bottles lay over straw. © volff - Fotolia.com
9-mm handgun automatic © yuri2011 - Fotolia.com
Reisekoffer © svetlana67 - Fotolia.com
locked © Thomas Vogt - Fotolia.com
Megaphone - half left view © electriceye - Fotolia.com
Paragraf © M. Schuppich - Fotolia.com
Stempel Kopie © ferkelraggae - Fotolia.com
Creditkarte © tournee - Fotolia.com
Gold vector diamond ring © emaria - Fotolia.com
diamond jewelry on white background © apttone - Fotolia.com
hacker © flucas - Fotolia.com
perfect thumb fingerprint © PRILL Mediendesign - Fotolia.com
Neuer Personalausweis - New Identity Card © Stiefi - Fotolia.com
stack of multi colored credit cards © daboost - Fotolia.com
betrug © Sso gras - Fotolia.com
Pleite © Andre Bonn - Fotolia.com
Fluchtgefahr © shoot4u - Fotolia.com



Mit freundlicher Unterstützung der IT-Recht Kanzlei München

Feine Medien GmbH

Am Schrapershof 27
47447 Moers

Web: www.feine-medien.de
Email: info@feine-medien.de

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt - jede Verwertung ohne Zustimmung des Verlages ist nur innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes möglich. Insbesondere ist die Vervielfältigung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen untersagt.